

Verkehrsgebührentarif

vom 20. Dezember 2005 (Stand 1. März 2024)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art.100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ und Art.27 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978², in Ausführung von Art.3 Abs.1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971³

als Gebührentarif:⁴

Ziff.		Fr.
1	Verkehrssicherheit und Umweltschutz	
10	Fahrzeugzulassung	
100	Anhänger	40.– bis 400.–
100.01	Zuschlag für Ausnahmeanhänger je Stunde	160.–
101 ⁵	Arbeitsmotorwagen	60.– bis 400.–
101.00	Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	40.– bis 80.–
102	Gelenkmotorwagen.	320.– bis 640.–
103 ⁶	Gesellschaftswagen	133.– bis 400.–
104	Gewerblich immatrikulierte Fahrzeuge (weisses Kontrollschild).	40.– bis 160.–
105	Kleinbus	107.– bis 200.–
106	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	40.– bis 320.–
106.00	Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	40.– bis 80.–
107 ⁷	Lastwagen.	133.– bis 480.–

1 sGS 951.1.

2 sGS 711.70.

3 sGS 821.1.

4 Im Amtsblatt veröffentlicht am 3. Januar 2006, ABl 2006, 41, in Vollzug ab 1. Januar 2006. Geändert durch Abschnitt II des VI. Nachtrags zur EV zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 10. Oktober 2006, nGS 41–82 (sGS 711.1); Nachtrag vom 4. November 2008, nGS 43–156; II. Nachtrag vom 10. Mai 2016, nGS 2016-068; III. Nachtrag vom 15. Oktober 2019, nGS 2019-077; IV. Nachtrag vom 6. Februar 2024, nGS 2024-004.

5 Geändert durch III. Nachtrag.

6 Fassung gemäss Nachtrag.

7 Fassung gemäss Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
108 ⁸	Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge . .	60.– bis 160.–
109 ⁹	Lieferwagen	60.– bis 280.–
110	Motorfahrräder	53.– bis 134.–
111	Motorräder (Kleinmotorräder) und Motorschlitten	53.– bis 160.–
112 ¹⁰	Motorwagen	60.– bis 400.–
113 ¹¹	Personenwagen, leicht und schwer	60.– bis 160.–
114	Sattelmotorfahrzeug	200.– bis 680.–
115	Sattelschlepper (Prüfung des Sattelanhängers nicht inbegriffen)	107.– bis 480.–
116	Technische Änderungen	
116.00	Behindertenfahrzeuge, Abklärung und Überprü- fung der Anpassung an die Behinderung	Keine Gebühr
116.01	Technische Änderungen wie: Fahrwerk, Felgen, Bremsen, Lenkung, Distanzscheiben, Gabeln, Fuss- rasteranlagen usw.	40.–
116.01.2	Ohne gleichzeitige periodische Prüfung wird für die erste technische Änderung die gleiche Gebühr erhoben wie für die periodische Prüfung der ent- sprechenden Fahrzeugart.	
116.02 ¹²	Gewichtsänderungen	60.–
116.03	Eintrag oder Änderung Anhängelast, Gesamtzug- gewicht	40.–
116.04	Eintrag Anhängelast administrativ	20.–
116.05	Druckluftbremsanlage zusätzlich eingebaut	40.–
116.06	Umbau in andere Fahrzeugart	67.–
116.07	Sitzplatzänderung	40.–
117	Besondere Prüfungen, Nachkontrollen, Diverses	
117.00	Abgas-, Lärm-, Rauchmessungen je Std.	160.–
117.01 ¹³	Verbindungseinrichtung	60.–
117.02	Verbindungseinrichtung (Prüfen eingereichter Un- terlagen)	20.–
117.03	Tiertransportausrüstung:	
117.03.1	Anhänger	40.–
117.03.2	Last- und Lieferwagen	67.–

8 Geändert durch III. Nachtrag.

9 Geändert durch III. Nachtrag.

10 Geändert durch III. Nachtrag.

11 Geändert durch III. Nachtrag.

12 Geändert durch III. Nachtrag.

13 Geändert durch III. Nachtrag.

Ziff.		Fr.
117.04	Gefährliche Güter; Zulassungsbescheinigung T9; Neuerstellung	50.–
117.05	Gefährliche Güter; Zulassungsbescheinigung T9; Verlängerung	20.–
117.06	CEMT-Bestätigung je Fahrzeug	40.–
117.07	Technische Abklärungen wie Nachweis Lärm / Abgas, eingereichte Unterlagen für Einzelprüfungen usw. erste Viertelstunde gratis; danach nach Aufwand je Stunde	160.–
117.08	Veteranenfahrzeug, Abklärung für Eintrag	40.–
117.09 ¹⁴	Administrative Bearbeitung von Reparaturbestätigungsverfahren (Nachkontrollen).....	20.–
117.10 ¹⁵	Nachprüfung von Reparaturbestätigungsverfahren durch die Verkehrsexpertin oder den Verkehrsexperten	30.– bis 60.–
117.11	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen, Prüfung des Gesuches nach Aufwand je Std.	160.–
117.12 ¹⁶	Technische Prüfungen je Std.	160.–
117.13 ¹⁷		
117.13.01 ¹⁸	Prüfung von Fahrschulfahrzeugen	40.–
117.14	Domizilprüfungen (ohne Kontrollgebühren)	200.–
117.15 ¹⁹	Bei Nichterscheinen bzw. Deponierung der Kontrollschilder, Annullierung des Fahrzeugausweises oder Terminverschiebung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Prüfungstag ist die entsprechende Prüfungsgebühr (Ziff. 100 bis 117.14) als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
117.16 ²⁰	Administrative Aufwendungen bei Leistungsänderungen oder Änderungen der Typengenehmigung bei Motorrädern	25.–
117.17 ²¹	Erneute Prüfungsterminbuchung, wenn ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen wurde oder ein gebuchter Termin aus Gründen, die bei der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter liegen, verschoben werden muss	15.–

14 Geändert durch III. Nachtrag.

15 Geändert durch III. Nachtrag.

16 Fassung gemäss Nachtrag.

17 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

18 Eingefügt durch III. Nachtrag.

19 Geändert durch IV. Nachtrag.

20 Eingefügt durch III. Nachtrag.

21 Eingefügt durch III. Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
118	Fahrzeugausweise	
118.00	Fahrzeugausweis, erstmalige Erteilung	40.–
118.01 ²²	Fahrzeugwechsel, einschliesslich Annullation	40.–
118.02	Kantonswechsel	40.–
118.03	Namensänderungen	25.–
118.04	Versicherungswechsel, je Ausweis	25.–
118.05	Änderung von Fahrzeugdaten	25.–
118.06 ²³	Eintrag Code 178 (Halterwechsel verboten)	Keine Gebühr
118.07 ²⁴	Eintrag Fremdprüfung	Keine Gebühr
118.08 ²⁵	Annullierung	Keine Gebühr
118.09	Befristeter Fahrzeugausweis	40.–
118.10	Befristeter Fahrzeugausweis, Verlängerung	35.–
118.11	Ersatzfahrzeugausweis	70.–
118.12	Ersatzfahrzeugausweis, Verlängerung	35.–
118.13	Kollektiv-Fahrzeugausweis	40.–
118.14	Tagesausweis, je 24 Stunden (ohne Versicherung)	25.–
118.15 ²⁶	Duplikat Fahrzeugausweis	40.–
118.16	Motorfahrrad-Fahrzeugausweis oder Duplikat	25.–
118.17	Neuanfertigung eines gültigen Motorfahrrad-Fahrzeugausweises	15.–
118.18	Bescheinigte Fotokopie eines mit dem Vermerk «Ersetzt» versehenen Fahrzeugausweises.	30.–
118.19 ²⁷	Bewilligung für Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter im Ausland.	150.–
119	Kontrollschilder	
119.00 ²⁸	Kontrollschilderpaar.	30.–
119.01 ²⁹	Einzelschild	20.–
119.02 ³⁰	Deponierung	Keine Gebühr
119.03	Wiederausgabe	20.–
119.04 ³¹	Wechselschilderöffnung	Keine Gebühr

22 Geändert durch III. Nachtrag.

23 Geändert durch III. Nachtrag.

24 Geändert durch III. Nachtrag.

25 Geändert durch III. Nachtrag.

26 Geändert durch III. Nachtrag.

27 Geändert durch IV. Nachtrag.

28 Geändert durch III. Nachtrag.

29 Geändert durch III. Nachtrag.

30 Geändert durch III. Nachtrag.

31 Geändert durch III. Nachtrag.

Ziff.		Fr.
119.05 ³²	Schilderabtretung (bei Todesfall unter Ehegatten sind nur die Gebühren für Fahrzeugausweise und eine allfällige Wiederausgabe zu entrichten)	100.–
119.06	Zuteilung ausgeloster Kontrollschilder (Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und allfällige weitere Gebühren werden zusätzlich nach diesem Tarif belastet)	300.–
119.07	Kontrollmarke, je	5.–
119.08	Tagesschilder	25.–
119.09	Bei verspäteter Rückgabe des Tagesausweises bzw. der Tageskontrollschilder wird je Tag Verspätung die Gebühr nach Ziff.118.12, höchstens aber Fr.100.– belastet. ³³	
119.10	Kaution für Tagesschilder	100.– bis 600.–
119.11	Motorfahrrad-Kontrollschild	8.–
120	Sonderbewilligungen	
120.00	Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge:	
120.00.1	Einzelbewilligung	50.– bis 1500.–
120.00.2	Dauerbewilligung, je Jahr	100.– bis 3000.–
120.01	Raupenfahrzeuge ³⁴	50.– bis 300.–
120.02	Landwirtschaftliche Fahrzeuge, gewerbliche Verwendung:	
120.02.1	Einzelbewilligung	10.– bis 100.–
120.02.2	Jahresbewilligung	100.– bis 400.–
120.02.3	Jahresbewilligung für Schneeräumung	50.– bis 150.–
120.02.4	Bewilligung für Anlässe, Umzüge usw., je Fahrzeug.	10.–
120.03	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen . .	100.– bis 3000.–
120.04	Sonderfälle und Bewilligungen im kombinierten Verkehr:	
120.04.1	Einzelbewilligung	40.– bis 500.–
120.04.2	Jahresbewilligung	100.– bis 3000.–
121	Sonntags- und Nachtfahrbewilligung ³⁵	
121.00	Sonntagsfahrbewilligungen für höchstens ein Jahr ab Ausstellungsdatum, je Motorfahrzeug mit oder (ohne Anhänger), einschliesslich Ausweis:	

32 Geändert durch III. Nachtrag.

33 Hinsichtlich Versicherungsprämie siehe Art.21 Abs.2 der eidg Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31.

34 Art.11 UeStG, sGS 921.1; V über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen, sGS 711.3.

35 Art.91 ff. der eidg Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.

718.1

Ziff.		Fr.
121.00.1	Gebühr für eine Fahrt oder einen Tag	60.–
121.00.2	Gebühr für 2 bis 5 Fahrten oder Tage	90.–
121.00.3	Gebühr für 6 bis 15 Fahrten oder Tage	135.–
121.00.4	Gebühr für 16 bis 30 Fahrten oder Tage	180.–
121.00.5	Gebühr für 31 bis 65 Fahrten oder Tage	350.–
121.01	Nachtfahrbewilligungen für höchstens ein Jahr ab Ausstellungsdatum, je Motorfahrzeug (mit oder ohne Anhänger), einschliesslich Ausweis:	
121.01.1	Gebühr für eine Fahrt oder eine Nacht	60.–
121.01.2	Gebühr für 2 bis 5 Fahrten oder Nächte	90.–
121.01.3	Gebühr für 6 bis 15 Fahrten oder Nächte	135.–
121.01.4	Gebühr für 16 bis 30 Fahrten oder Nächte	180.–
121.01.5	Gebühr für 31 bis 185 Fahrten oder Nächte	350.–
121.01.6	Gebühr für mehr als 185 Fahrten oder Nächte ...	600.–
122	Arbeits- und Ruhezeit-Verordnung ³⁶	
122.00	Stundenplan-Bewilligung	40.–

20 Personenzulassung

200	Praktische Führerprüfungen und Kontrollfahrten	
200.00 ³⁷	Kategorie A beschränkt oder unbeschränkt	150.–
200.01 ³⁸	Kategorie A1	150.–
200.02	Kategorie B	150.–
200.03 ³⁹	Kategorie BE	150.–
200.04	Kategorie B1	120.–
200.05 ⁴⁰	Kategorie C	200.–
200.06	Kategorie CE	180.–
200.07 ⁴¹	Kategorie C1	150.–
200.08	Kategorie C1E	120.–
200.09	Kategorie D	240.–
200.10	Kategorie DE	120.–
200.11 ⁴²	Kategorie D1	150.–
200.12	Kategorie D1E	120.–
200.13	Kategorie F	120.–
200.14	Besondere Führerprüfungen je Stunde	120.–

36 SR 822.221.

37 Geändert durch IV.Nachtrag.

38 Geändert durch IV.Nachtrag.

39 Fassung gemäss Nachtrag.

40 Fassung gemäss Nachtrag.

41 Fassung gemäss Nachtrag.

42 Fassung gemäss Nachtrag.

Ziff.		Fr.
201	Spezielle praktische Führerprüfungen	
201.00	Berufsmässiger Personentransport	150.–
201.01	Trolleybus	240.–
201.02	Führerprüfungen ausserhalb der Prüfstelle sowie Reisezeit je Stunde	120.–
202	Theoretische Führerprüfungen	
202.00	Prüfung in Gruppen	30.–
202.01 ⁴³		
202.02	Einzelprüfung (mündliche Prüfung) je Stunde ...	120.–
203 ⁴⁴	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Prü- fungstag ist die entsprechende Prüfungsgebühr (Ziff. 200.00 bis 200.02) als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
204	Eignungsabklärungen bei Behinderten	Keine Gebühr
205	Personenausweise	
205.00	Lernfahrausweise:	
205.00.1 ⁴⁵	Alle Kategorien	30.–
205.00.2	Umschreibung	25.–
205.00.3 ⁴⁶	Duplikat	30.–
205.01	Führerausweise:	
205.01.1 ⁴⁷	Erstmalige Ausstellung und Duplikat.	30.–
205.01.2	Eintrag einer weiteren Kategorie oder Berechtigung, Namensänderung	30.–
205.02	Internationaler Führerausweis	30.–
205.03	Umtausch eines ausländischen in einen schweize- rischen Führerausweis (ohne Gutachterkosten) ..	80.– bis 400.–
205.04	Verschiedene:	
205.04.1	Neuanfertigung eines bestehenden Ausweises	30.–
205.04.2	Bestätigung über abgelegte Führerprüfungen	20.–
205.05	Bewilligung zum Führen eines Motorfahrrades vor dem 14. Altersjahr	30.– bis 120.–
205.06 ⁴⁸	andere Ausweise und Bewilligungen	20.– bis 80.–

43 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

44 Geändert durch III. Nachtrag.

45 Geändert durch III. Nachtrag.

46 Geändert durch III. Nachtrag.

47 Geändert durch III. Nachtrag.

48 Geändert durch VI. Nachtrag zur EV zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.

718.1

Ziff.		Fr.
205.07 ⁴⁹	Zusatzaufwendungen im Zusammenhang mit der manuellen Erfassung von Verkehrskundekursen und praktischen Motorradgrundschulungen	20.– bis 180.–
206	Administrativmassnahmen	
206.00	Verweigerung von Ausweisen und Prüfungen:	
206.00.1	Lernfahrausweis	70.– bis 600.–
206.00.2	Führer-, Fahrlehrer-, Fahrzeug-, Schiffsführerausweis	40.– bis 800.–
206.00.3	Umtausch eines ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis	70.– bis 800.–
206.00.4	Einer weiteren Theorie- oder praktischen Führerprüfung	70.– bis 800.–
206.01 ⁵⁰	Verwarnung (Androhung des Entzugs)	100.– bis 350.–
206.02	Entzug von Ausweisen:	
206.02.1 ⁵¹	Lernfahr-, Führer-, Fahrlehrer-, Fahrzeug-, Kollektiv- oder Schiffsführerausweis	150.– bis 1000.–
206.02.2	Führerausweis für Motorfahräder	60.– bis 400.–
206.03	Aberkennung ausländischer Führerausweis	100.– bis 800.–
206.04 ⁵²	Anordnung Verkehrsunterricht	70.– bis 500.–
206.05 ⁵³	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Unterrichtstag ist die entsprechende Gebühr nach Ziff. 206.04 als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
206.06	Fahrverbote:	
206.06.1	Fahrrad	30.– bis 200.–
206.06.2	übrige	50.– bis 400.–
206.07	Überprüfung der Fahrfähigkeit und Fahreignung:	
206.07.1	Massnahmen zur Überprüfung	60.– bis 800.–
206.07.2 ⁵⁴	Die Kosten für medizinische, verkehrspsychologische oder ähnliche Gutachten, Schriftanalyse usw. gehen zulasten der oder des Betroffenen.	
206.07.3	Die Kosten für eine Kontrollfahrt werden nach Ziff. 200.00 bis 200.14 zusätzlich belastet.	
206.08	Verfügungen über Gesuche zu rechtskräftig angeordneten Massnahmen:	

49 Eingefügt durch III. Nachtrag.

50 Geändert durch III. Nachtrag.

51 Geändert durch III. Nachtrag.

52 Geändert durch III. Nachtrag.

53 Geändert durch IV. Nachtrag.

54 Geändert durch IV. Nachtrag.

Ziff.		Fr.
206.08.1	Vorzeitige, bedingte Wiedererteilung nach Art. 17 Abs. 3 SVG ⁵⁵	150.– bis 1000.–
206.08.2	Widerruf der vorzeitigen, bedingten Wiedererteilung	150.– bis 800.–
206.08.3 ⁵⁶	Anordnung, Aufschub oder Unterbruch des Vollzugs	70.– bis 400.–
206.08.4	Aufhebung des Sicherungsentzugs oder der Verweigerung	100.– bis 800.–
206.08.5	Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Auflagen	60.– bis 400.–
206.08.6 ⁵⁷	Die Gebühren nach Ziff. 206.02, 03, 06, 08.4 und 08.5 werden nicht erhoben, wenn der Sicherungsentzug oder die Auflagen auf unverschuldete Krankheit, Unfall oder Invalidität zurückzuführen sind. Sie werden aber erhoben, wenn die oder der Betroffene bei Nichterfüllung der medizinischen Mindestanforderungen nach VZV ⁵⁸ von der Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf den Ausweis nicht Gebrauch gemacht hat.	
206.08.7 ⁵⁹	Mahngebühr für das Nichteinreichen der Verlaufsberichte bei Ausweisen mit Auflagen	30.–
206.09	Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung nach Art. 27 VRP ⁶⁰	100.– bis 800.–
206.10	Verlängerung befristeter Ausweise	40.– bis 100.–
206.11	Verschiedenes:	
206.11.1	Mahngebühr wegen Nichteinsendens des Führerausweises zum Eintragen von Auflagen	10.– bis 50.–
206.11.2	Aufträge für polizeiliche Führerausweiseinzüge ..	100.– bis 400.–
206.11.3	Aktenzustellung nach Abschluss des Verfahrens ..	10.– bis 100.–
206.12 ⁶¹	Periodische medizinische Kontrolluntersuchungen:	
206.12.1 ⁶²	Aufgebot	20.–
206.12.2 ⁶³	Mahngebühr für das Nichteinreichen der angeforderten ärztlichen Zeugnisse	30.–
206.12.3 ⁶⁴	Manuelle Bearbeitung der eingereichten Papierdokumente	20.– bis 180.–

55 SR 741.01.

56 Geändert durch III. Nachtrag.

57 Geändert durch IV. Nachtrag.

58 SR 741.51.

59 Eingefügt durch III. Nachtrag.

60 SR 951.1.

61 Eingefügt durch III. Nachtrag.

62 Eingefügt durch III. Nachtrag.

63 Eingefügt durch III. Nachtrag.

64 Eingefügt durch III. Nachtrag.

718.1

Ziff.			Fr.
2	Dienstleistungen		
21	Unfallanalysen		
21.00 ⁶⁵	Technische Fahrzeuguntersuchungen, je Stunde ..	150.-	bis 200.-
21.01	Pauschale für Fahrzeit, Fahrspesen und Geräte ...		250.-
21.02 ⁶⁶	Unfallanalysen, Fotogrammetrie je Stunde	150.-	bis 200.-
21.03 ⁶⁷	Beratung mit Aktenstudium, ohne Gutachten, je Stunde	150.-	bis 200.-
21.04	Fahrspesen, je Kilometer		1.-
21.05 ⁶⁸	Auslesen von Datenaufzeichnungsgeräten	250.-	bis 1000.-
21.06	Kosten für Leistungen Dritter werden zusätzlich verrechnet.		
21.07	Instruktionen und Schulungen, nach Aufwand, bis Fr. 1800.- je Tag		
22	Contact-Center		
22.00 ⁶⁹			
22.00.1 ⁷⁰			
22.00.2 ⁷¹			
22.01	Schriftliche Auskunft an Dritte über Fahrzeug- oder Halterdaten		
22.01.1	erste Auskunft		10.-
22.01.2	weitere Auskunft je		3.-
22.02	Ausschreibung verlorener oder anderweitig abhanden gekommener Kontrollschilder		30.-
22.03	Technische Auskünfte nach Aufwand, je Stunde ..		120.-
22.04	Adressnachforschungen und Recherchen nach Aufwand, je Stunde		120.-
22.05	Kosten für Leistungen Dritter werden zusätzlich verrechnet.		

65 Geändert durch II. Nachtrag.

66 Geändert durch II. Nachtrag.

67 Geändert durch II. Nachtrag.

68 Geändert durch II. Nachtrag.

69 Aufgehoben durch Nachtrag.

70 Aufgehoben durch Nachtrag.

71 Aufgehoben durch Nachtrag.

Ziff.		Fr.
23	Schulung und Aufsicht	
230 ⁷²	Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
230.00	Behandlung des Gesuchs	100.–
230.01 ⁷³	Periodische Kontrollen der Fahrschulen nach Art. 24 FV ⁷⁴	80.– bis 500.–
230.02 ⁷⁵	Verwarnung und befristeter oder unbefristeter Entzug der Fahrlehrerbewilligung nach Art. 26 und 27 FV ⁷⁶	250.– bis 500.–
231	Kollektivfahrzeugausweis (Händlerschild)	
231.00	Behandlung des Gesuchs	200.– bis 600.–
231.01	Periodische Kontrolle eines Betriebs	100.– bis 600.–
231.02	Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen	50.– bis 300.–
231.03	Verfügung auf Entzug (auch zeitlich befristet)	120.– bis 500.–
232	Selbstabnahme	
232.00	Bewilligung einschliesslich Behandlung des Gesuchs für leichte Motorwagen	200.– bis 600.–
232.01	Bewilligung einschliesslich Behandlung des Gesuchs für Motorräder und Anhänger	100.– bis 300.–
232.02	Bewilligungsändern (Adresse, andere Fahrzeugmarken, andere Berechtigte usw.)	50.– bis 100.–
232.03 ⁷⁷	Instruktion des Personals der Kundin oder des Kunden, je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschliesslich Kursunterlagen	150.– bis 300.–
232.04	Periodische Kontrolle von Betrieben	100.– bis 500.–
233	Betriebe mit Delegation Fahrzeugprüfungen	
233.00	Behandlung Gesuch und Abschluss der Vereinbarung	200.– bis 1000.–
233.01	Änderung der Vereinbarung	100.– bis 1000.–
233.02	Behandlung von Kundenbeschwerden aus dieser Delegation je Stunde	124.–

72 Geändert durch IV. Nachtrag.

73 Geändert durch III. Nachtrag.

74 SR 741.522.

75 Eingefügt durch III. Nachtrag.

76 SR 741.522.

77 Geändert durch IV. Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
234	Montagestellen für Fahrt-, Restwegschreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen ⁷⁸	
234.00	Erteilen der Bewilligung	100.– bis 500.–
234.01	Ändern dieser Bewilligung	50.– bis 250.–
235	Fakturierung und Inkasso	
235.00	Verfügung über den Entzug oder die Nichterteilung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Verkehrssteuern oder Gebühren, Nichtvorführns von Fahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern	100.–
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn vor Erlass der Verfügung über die polizeiliche Einziehung die ausstehenden Steuern oder Gebühren bezahlt werden, das Fahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden.	
235.01	Verfügung über die polizeiliche Einziehung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Verkehrssteuern oder Gebühren, Nichtvorführns von Fahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern	100.–
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Erlass der Einziehungsverfügung die ausstehenden Steuern oder Gebühren bezahlt werden, das Fahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden und die polizeiliche Einziehung unterbleibt.	
235.02	Die Gebühr nach Ziff. 235.00 und 235.01 wird bei der Versicherung erhoben, wenn die Meldung über aussetzenden Versicherungsschutz (Sperrkarte) irrtümlich oder zu Unrecht erfolgte.	

78 Art. 102 Abs. 1 der eidgV über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41.

Ziff.		Fr.
235.03	Ratenzahlung, Strassenverkehrssteuer in zwei Raten ⁷⁹ ; je Fahrzeug	10.–
235.04	Ausstellen eines Kontoauszugs	10.– bis 50.–
235.05	Festlegen eines Abzahlungsplans	20.– bis 200.–
235.06	Löschung im Betreibungsregister	20.–
235.07 ⁸⁰	Verfügung über die Vernichtung von sichergestellten Fahrzeugteilen nach Art. 221 Abs. 4 VTS ⁸¹	100.– bis 400.–
235.08 ⁸²	Erllass einer anfechtbaren Verfügung nach Fahrzeug- oder Führerprüfungen	100.– bis 400.–

3 Schiffahrt

30 Schiffsführerinnen und Schiffsführer⁸³

300	Führerprüfungen	
300.00 ⁸⁴	Kategorie A und D	140.–
300.01 ⁸⁵	Kategorie B und C nach Zeitaufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde	35.–
300.02 ⁸⁶	Kategorie A beschränkt auf Segelschiffe	70.–
300.03 ⁸⁷	In allen anderen Fällen, je volle oder angebrochene Viertelstunde	35.–
300.04	Führerprüfung theoretisch Kategorie A und D ...	30.–
300.05 ⁸⁸	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Prüfungstag ist die Prüfungsgebühr (Ziff. 300.00 bis 300.03) als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
300.06	Herabsetzung des Mindestalters zur Schiffsführerprüfung	50.–

79 Art. 17 Abs. 1 Satz 2 SVAG, sGS 711.70.

80 Eingefügt durch III. Nachtrag.

81 SR 741.41.

82 Eingefügt durch III. Nachtrag.

83 Geändert durch III. Nachtrag.

84 Geändert durch III. Nachtrag.

85 Geändert durch III. Nachtrag.

86 Geändert durch III. Nachtrag.

87 Geändert durch III. Nachtrag.

88 Geändert durch III. Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
301	Führerausweise	
301.00	Führerausweis, erstmalige Ausstellung oder Duplikat	50.–
301.01 ⁸⁹	Internationaler Führerausweis	50.–
301.02 ⁹⁰	Umschreibung eines gültigen schweizerischen Führerausweises, Neuanfertigung eines gültigen Ausweises, je	30.–
301.03 ⁹¹	Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung in einem anderen Kanton, Eintrag einer weiteren Kategorie, Änderung von Führerausweisen und Geltungsbereich, je	50.–
301.04 ⁹²	Prüfung und Umschreibung eines ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen Führerausweis	80.– bis 400.–

31 Schiffe

310	Wasserfahrzeugprüfungen	
310.00 ⁹³	Neuabnahme, periodische Prüfung, Nachprüfung von immatrikulierten Wasserfahrzeugen und Nachkontrollen nach Zeitaufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde,	35.– 70.–
310.01 ⁹⁴	Schiffsprüfungen in der Werft oder an Land, je volle oder angebrochene Viertelstunde,	35.– 140.–
310.02 ⁹⁵	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Prüfungstag ist eine Ausbleibegebühr zu entrichten	70.– bis 140.–
310.03 ⁹⁶	Technische Prüfungen allgemein sowie Umschreibung und Ausstellung von Abgastypengenehmigungen, je volle oder angebrochene Viertelstunde	35.–

89 Geändert durch III. Nachtrag.

90 Geändert durch III. Nachtrag.

91 Geändert durch III. Nachtrag.

92 Geändert durch III. Nachtrag.

93 Geändert durch III. Nachtrag.

94 Geändert durch III. Nachtrag.

95 Geändert durch III. Nachtrag.

96 Geändert durch III. Nachtrag.

Ziff.		Fr.
310.04 ⁹⁷	Technische Auskünfte, Adressnachforschungen und Recherchen nach Aufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde	35.–
311	Ausweise	
311.00	Schiffsausweis und Duplikat	50.–
311.01 ⁹⁸	Verlängerung befristeter Ausweise, Änderung von Fahrzeugdaten und Geltungsbereich, Versicherungswechsel, je	30.–
311.02	Provisorische Schiffszulassung	70.–
311.03 ⁹⁹	Tageskennzeichen, Kennzeichen für ausserkantonale oder ausländische Schiffe einschliesslich Bewilligung und technische Prüfung	140.–
311.04 ¹⁰⁰	Annullierung Schiffsausweis	15.–
311.05 ¹⁰¹	Eintrag und Mutation Code 178	50.–
312	Kontrollschilder	
312.00	Schilderpaar (Leihgebühr)	45.–
312.01	Einzelnes Schild (Leihgebühr)	30.–
312.02	Deponierung und Wiederausgabe von Kontrollschildern bzw. Schiffsausweisen:	
312.02.1	Deponierung	20.–
312.02.2	Wiederausgabe	20.–
32	Sicherheit und Umwelt	
320	Spezialbewilligungen	
320.00	Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 72 BSV ¹⁰²)	70.– bis 300.–
320.01	Bewilligung von Startgassen (Art. 54 BSV ¹⁰³)	600.–
320.02	Bewilligung von Sondertransporten (Art. 73 BSV ¹⁰⁴)	50.– bis 600.–
320.03	Einzelbewilligung von Personentransporten mit Güterschiffen (Art. 74 BSV ¹⁰⁵), je Tag und Fahrt	50.–

97 Eingefügt durch III. Nachtrag.

98 Geändert durch III. Nachtrag.

99 Geändert durch III. Nachtrag.

100 Eingefügt durch III. Nachtrag.

101 Eingefügt durch III. Nachtrag.

102 eidg Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

103 eidg Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

104 eidg Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

105 eidg Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

718.1

Ziff.		Fr.
320.04	Ausnahmebewilligungen nach Art. 163 BSV ¹⁰⁶ und Art. 16.02 BSO ¹⁰⁷	50.– bis 1000.–
320.05	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten und Güter	250.–
320.06	Bewilligung für gewerbsmässige Personentransporte (VPK ¹⁰⁸)	300.– bis 2000.–
321	Verschiedenes	
321.00	Verfügung über den Entzug oder die Nichterteilung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren, Nichtvorführs von Wasserfahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern Die Gebühr wird auch erhoben, wenn vor Erlass der Verfügung über die polizeiliche Einziehung die ausstehenden Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren bezahlt werden, das Wasserfahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden.	100.–
321.01	Verfügung über die polizeiliche Einziehung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren, Nichtvorführs von Wasserfahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern	100.–
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Erlass der Einziehungsverfügung die ausstehenden Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren bezahlt werden, das Wasserfahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden und die polizeiliche Einziehung unterbleibt.	

106 eidg Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

107 Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

108 eidgV über die Personenbeförderungskonzession vom 25. November 1998, SR 744.11.

Ziff.

- 321.02 Die Gebühr nach Ziff. 321.00 und 321.01 wird bei der Versicherung erhoben, wenn die Meldung über aussetzenden Versicherungsschutz (Sperrkarte) irrtümlich oder zu Unrecht erfolgte.

4 Schlussbestimmungen

- 40 In den Ansätzen dieses Erlasses sind Reiseentschädigungen inbegriffen, soweit nicht einzelne Ziffern abweichende Regelungen vorsehen.
- 41 Für Verrichtungen aufgrund neuen Rechts werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- 42 Der Verkehrsgebührentarif vom 4. März 2003¹⁰⁹ wird aufgehoben.
- 43 Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2006 angewendet.

¹⁰⁹ nGS 38–36 (sGS 718.1).